



3097 Liebefeld, im August 2023

Mehrwertsteuer – Neuerungen und Informationen

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das Inkrafttreten der neuen Mehrwertsteuersätze sowie die Anwendung der Steuersätze.

Neue Steuersätze ab 1. Januar 2024

Aufgrund der Annahme der AHV-Reform 21 durch die Volksabstimmung vom 25. September 2022 werden sich die Mehrwertsteuersätze auf Anfang 2024 erhöhen. Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende MWST-Sätze:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.8%

Anwendung der Steuersätze

a. Massgebender Zeitpunkt für die Anwendung der Steuersätze

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Lieferung, respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Sämtliche Lieferungen und Leistungen, welche bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, unterliegen den bisherigen Steuersätzen und für alle ab dem 1. Januar 2024 erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten die neuen MWST-Sätze.

b. Voraus- und Anzahlungen sowie periodenübergreifende Leistungen

Für Voraus- und Anzahlungen im Jahr 2023 für Lieferungen und Leistungen, welche erst im Jahr 2024 erbracht werden, gelten bereits die neuen MWST-Sätze.

Leistungen, welche teilweise im Jahr 2023 begonnen und im Jahr 2024 fertig erstellt werden (angefangene Arbeiten und nicht fakturierte Dienstleistungen), sind bei der Rechnungsstellung für die MWST-Sätze pro rata temporis aufzuteilen. Dies gilt ebenfalls für jahresübergreifende Verträge (z.B. für Miete, Leasing, Abonnemente, Zeitschriften, Service, Hosting usw.). Fehlt eine Aufteilung der Leistungen nach dem Zeitraum, muss die gesamte Rechnung mit den künftig, höheren Steuersätzen abgerechnet werden.

c. MWST-Abrechnung

Die Abrechnung mit den neuen MWST-Sätzen ist seit dem 1. Juli 2023 möglich. Wurden bereits vor dem 1. Juli 2023 Rechnungen mit den neuen MWST-Sätzen ausgestellt, sind diese Rechnungen bis zum 30. Juni 2023 noch unter den aktuellen Sätzen zu deklarieren und anschliessend mit der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (bei effektiver Abrechnung) bzw. im 2. Semester 2023 (bei Saldosteuersatzmethode) zu korrigieren.

Saldosteuersätze

Als Folge der Erhöhung der MWST-Sätze wurden ebenfalls die Saldo- und die Pauschalsteuersätze angepasst (vgl. Tabellen im Anhang). Auf die Rechnungsstellung hat dies keinen Einfluss, da die ordentlichen MWST-Sätze auf der Rechnung auszuweisen sind. Hingegen werden die neuen Saldosteuersätze bei der Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode auf dem Abrechnungsformular entsprechend zu berücksichtigen sein.

Elektronische Abrechnung

Zusätzlich zu den neuen Steuersätzen wird per 1. Januar 2024 die Mehrwertsteuerverordnung zu elektronischen Verfahren in Kraft treten, wodurch das Anmelden und Abrechnen bei der Mehrwertsteuer zukünftig ausschliesslich elektronisch über das Onlineportal erfolgen muss. Denjenigen Unternehmen, welche das Anmelden und Abrechnen nach wie vor in Papierform durchführen, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, um auf die elektronische Abwicklung umzusteigen.

Anhang

Saldo- und Pauschalsteuersätze:

bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	3.0 %
3.5 %	3.7 %
4.3 %	4.5 %
5.1 %	5.3 %
5.9 %	6.2 %
6.5 %	6.8 %